

2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin im Hauptverfahren und im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 312 vom 10.10.1998.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 20. Februar 2001

**in der Rechtssache T-112/98: Mannesmannröhren-Werke gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (<sup>1</sup>)

**(Nichtigkeitsklage — Wettbewerb — Entscheidung zur Anforderung von Auskünften — Zwangsgelder — Recht zur Verweigerung einer Antwort, mit der eine Zuwiderhandlung eingestanden würde — Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)**

(2001/C 150/38)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-112/98, Mannesmannröhren-Werke AG mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Klusmann und K. Moosecker, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Wiedner und M. Hilf), wegen Nichtigkeitsklage der Entscheidung K(98)1204 der Kommission vom 15. Mai 1998 in einem Verfahren nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 des Rates hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf, sowie der Richter A. Potocki, A. W. H. Meij, M. Vilaras und N. J. Forwood — Kanzler: H. Jung — am 20. Januar 2001 in Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung K(98)1204 der Kommission vom 15. Mai 1998 über ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 des Rates wird für nichtig erklärt, soweit sie den letzten Gedankenstrich der Fragen 1. 6, 1. 7 und 2. 3 und die Frage 1. 8 des Auskunftsverlangens vom 13. August 1997 an die Klägerin betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Klägerin; die Klägerin trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 312 vom 10.10.1998.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. Februar 2001

**in der Rechtssache T-183/98: Jean-François Ferrandi gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (<sup>1</sup>)

**(Beamte — Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Ruhegehaltskoeffizient — Krankheitsfürsorge — Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit — Rechtskraft)**

(2001/C 150/39)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-183/98, Jean-François Ferrandi, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Ajaccio (Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: J.-B. Giuseppi, avocat; Zustellungsanschrift in Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valesia und F. Clotuche-Duvieusart), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Ablehnung der Anträge des Klägers auf Übertragung von vor seinem Dienstantritt bei der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüchen, auf Neuberechnung des auf sein Ruhegehalt anwendbaren Koeffizienten, auf Krankheitsfürsorge und auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit sowie wegen Ersatzes der durch die Ablehnung dieser Anträge erlittenen Schäden hat das Gericht (Einzelrichter: P. Mengozzi) — Kanzler: G. Herzig, Verwaltungsrat — am 8. Februar 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 1 vom 4.1.1999.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 1. Februar 2001

**in der Rechtssache T-1/99, T. Port GmbH & Co. KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (<sup>1</sup>)

**(Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Verordnung (EG) Nr. 478/95 — System der Ausfuhrlicenzen — Schadensersatzklage — Nachweis des Schadens und des Kausalzusammenhangs)**

(2001/C 150/40)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-1/99, T. Port GmbH & Co. KG, Hamburg (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt